



Die neue Trinkwasserverordnung

Neuerungen und Umsetzungen in die Praxis



TrinkwV



BGBl vom
08.01.2018

In-Kraft
getreten am:
09.01.2018

Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften¹

Vom 3. Januar 2018

Es verordnen auf Grund

- des § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 70 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- des § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Trinkwasserverordnung

Die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6).

1. In der Überschrift wird die Angabe „TrinkwV 2001“ durch die Angabe „TrinkwV“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung regelt die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, im Folgenden als Trinkwasser bezeichnet. Sie gilt nicht für

1. natürliches Mineralwasser im Sinne des § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung,
2. Heilwasser im Sinne des § 2 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes,
3. Schwimm- und Badebeckenwasser,
4. Wasser, das

a) sich in einem wasserführenden Apparat befindet, der

aa) zwar an die Trinkwasser-Installation angeschlossen ist, aber entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasser-Installation ist und

bb) mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung ausgestattet ist und



ZWECK

- Umsetzung EU-Änderungs-RL
 - *Überwachung*
 - *Verfahrenskennwerte*
- Verbesserung Verbraucherschutz
- Erhöhung hygienische Sicherheit





Umfang und Häufigkeit

Anlage 4 TrinkwV



Parameter Gruppe A	Parameter Gruppe B
(routinemäßige Untersuchung)	(umfassende Untersuchung)
Enterokokken	Ammonium

(nicht in EU-RL)

- Als Indikator für länger zurückliegende fäkale Einträge
- max. 200 Proben/a



Umfang und Häufigkeit

Anlage 4 TrinkwV



Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmeter pro Tag (Anmerkung 1)	Parameter der Gruppe A Anzahl der Untersuchungen pro Jahr (Anmerkung 2 und Anmerkung 3)	Parameter der Gruppe B Anzahl der Untersuchungen
< 10	1	1 pro 3 Jahre
≥ 10 bis ≤ 1 000	4	1 pro Jahr
> 1 000 bis ≤ 10 000	4 zuzüglich für die über 1 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 3 pro weitere 1 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 1 000 Kubikmeter aufgerundet)	1 pro Jahr zuzüglich für die über 1 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 4 500 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 4 500 Kubikmeter aufgerundet)
> 10 000 bis ≤ 100 000		3 pro Jahr zuzüglich für die über 10 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 10 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 10 000 Kubikmeter aufgerundet)
> 100 000		12 pro Jahr zuzüglich für die über 100 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 25 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 25 000 Kubikmeter aufgerundet)

- Gruppe B
(umfassende Untersuchung)

von „1“ auf „1 pro 3 Jahre“
→ Entlastung für b-Anlagen

Von „1 pro 3300“ auf „1 pro 4500“

Von „10 pro Jahr“ auf „12 pro Jahr“



Umfang und Häufigkeit Anlage 4 TrinkwV



- Möglichkeit der Feststellung durch das Gesundheitsamt, einzelne Parameter der Gruppe B zu streichen **ENTFÄLLT!** („Bestandsschutz“ bis Ende 2018)



Risikobewertung gemäß § 14 Absatz 2a bis 2c TrinkwV

→ Risikobewertungsbasierte **Anpassung** der **Probennahmeplanung (RAP)**



RAP § 14 (2a)



Flexibilisierte Überwachung soll zu einem effizienteren Mitteleinsatz führen, ohne die Verbrauchersicherheit zu reduzieren

→ Verbesserter Verbraucherschutz ist anzustreben
(durch verbessertes Systemverständnis wahrscheinlich)

→ Details im Vortrag von Frau Rickert



Verfahrens- kennwerte

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anlage 5 Teil I TrinkwV

- Anpassung an RL 2009/90/EG (Spezifikationen chemische Analyse nach WRRL)

- **Bisher:** **Richtigkeit, Präzision und Nachweisgrenze**

Neu: **Bestimmungsgrenze und Messunsicherheit**
Bestimmungsgrenze ≤ 30 % des Grenzwertes

OHNE ÜBERGANGSZEIT!



Chrom



- Herabsetzung der Bestimmungsgrenze ($0,5 \mu\text{g/l}$)
 - Datenlage verbessern
 - Absenkung der Niveaus in Ringversuchen
 - Überprüfung durch DAkkS-Gutachter
- *Entscheidung BR:*
Prüfung mit Ziel, **Grenzwert auf $5 \mu\text{g/l}$** festzulegen



Probennahme

Anlage 5 Teil II TrinkwV

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Festlegung von Probennahmeverfahren in Abhängigkeit von der Probennahmestelle



Anzeigepflicht

für Untersuchungsstellen (§ 15a)

→ *Verbesserung Verbraucherschutz*

**für Untersuchungen nach § 14 b (Legionellen) und
bei Überschreitung des techn. Maßnahmenwertes**

→ Mindestangaben vorgegeben

→ Länderermächtigung das „Format“ der
Datenübermittlung vorzugeben
(*in NRW derzeit nicht geplant*)



Mindestangaben Anzeigepflicht

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Kontaktdaten Untersuchungsstelle
- Kontaktdaten UsI
(bzw. in seinem Auftrag handelnde Person)
- Ort und Zeitpunkt der Probennahme
- **alle Untersuchungsergebnisse** des betroffenen
Untersuchungsauftrags
(alle Entnahmestellen, alle Parameter)
- Bestätigung, dass UsI informiert wurde



Legionellen



- Zusammenfassung bisheriger Regelungen in § 14b
- Erstuntersuchung für neue Anlagen innerhalb von 3 – 12 Monaten
- Begriffsbestimmung „Gefährdungsanalyse“
(immer noch obligatorisch bei Überschreitung des techn. Maßnahmenwertes)
- Untersuchungsauftrag einschließlich Probennahme



Einheit Probenahme + Untersuchung



§ 14 (6) Satz 2 / § 14b (2) Satz 2:

„**Ein Untersuchungsauftrag muss sich auch auf die jeweils dazugehörige Probennahme erstrecken.**“

- **Eine** Untersuchungsstelle ist für gesamte Untersuchung inkl. Probenahme **verantwortlich**
- **Unabhängigkeit** der Probenahme
(Untersuchungsstelle sucht Probenehmer aus)



Einheit Probenahme + Untersuchung



§ 15 (4) Nr. 1 (Zulassungsvoraussetzung):

„Akkreditierung als Prüflaboratorium (...) für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren einschließlich der Probenahmen“

- Untersuchungsstelle sollte Kenntnisse über Probenahme haben
- Ohne Probenehmer keine Zulassung mehr möglich
- Lösung: Probenahme akkreditieren lassen



Einheit Probenahme + Untersuchung



→ *Entschließung BR:*

Überprüfung, ob a.a.R.d.T. für
Untersuchungsstellen bei der Probenahme
der beabsichtigten Einheit von Untersuchung und Probenahme
entsprechen

→ Absicht:

Keine Zulassung von Untersuchungsstellen, die nur für
Probenahme und Vor-Ort-Analytik (+ Sensorik) akkreditiert
sind



Einheit Probenahme + Untersuchung



Mögliche Alternative:

- Anforderungen an **externe Probenehmer**
 - z.B. bzgl. Unabhängigkeit / Parteilichkeit
(siehe Entwurf DIN EN ISO 17025)
 - z.B. 50%- statt 20%-Regel
(DAkkS 71 SD 4 011)
 - z.B. Mindestanzahl durchgeführter
Probenahmen (*Übung macht den Meister ;-)*

RESYMA Liste zugelassener Untersuchungsstellen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



→ *EntschlieÙung BR:*

Prüfung, ob gemeinsame Liste über ReSyMeSa geführt werden kann

→ Zugelassene Stellen sind zu listen

→ Jedes Bundesland führt bisher eigene Liste

→ Gelistete Untersuchungsstellen dürfen bundesweit agieren sollen aber nur einmal gelistet werden

→ **Auswahl und Prüfung zugelassener Stellen aufwendig**

→ **Vereinfachung durch gemeinsame Liste**



Einbringungsverbot § 17 (7)

→ Erhöhung hygienische Sicherheit

„ Bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur Stoffe und Gegenstände in Kontakt mit dem Roh- und Trinkwasser verwendet und nur physikalische oder chemische Verfahren angewendet werden, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen.“



Einbringungsverbot § 17 (7)

VERBOTEN

Telekommunikationskabel

Leitungen, die kein Trinkwasser führen

Wärmetauscheranlagen

NICHT VERBOTEN

Unterwasserpumpen

Kamerabefahrungen

**Energierückgewinnung aus
einer Druckminderungsanlage**

→ Übergangsfrist 2 Jahre



Informations- pflichten



§ 21 Absatz 1 Satz 4:

„Auf Nachfrage sind den betroffenen Verbrauchern **Einzelergebnisse der in Satz 2* genannten Trinkwasseruntersuchungen zugänglich zu machen, auch wenn Ihnen bereits Zusammenfassungen oder Jahresübersichten übermittelt wurden.“**

*Untersuchung nach TrinkwV inkl. § 20 (Anordnung GA)



Toleranzzeitraum bei Neuinstallation



- **§ 9 Absatz 4**
- Für Pb, Cu und Ni werden in den ersten 16 Wochen nach Neuinstallationen Konzentrationen bis zum zweifachen Grenzwert toleriert.
- (Anzeige- und Informationspflicht unberührt)
- *Analog zur Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe:*
- *16 Wochen zur Bildung einer Deckschicht berücksichtigt*



und zuletzt ...



Viele
Änderungen
sind
redaktionell
rechtstechnisch
und
formaljuristisch



Überschrift: TrinkwV ~~2001~~



Bilder © pixabay.com

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Herzlichen Dank für Ihr Interesse !!!

0211/4566-272

Lars.Richters @ mulnv.nrw.de